

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und
Wissenschaft
Friedrichgasse 9
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 19. April 2021
iws/abs

Stellungnahme - 6. Novelle SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017
GZ: ABT08-28764/2018-114

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer Verordnung, mit der die SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 (LEVO-SHG 2017) geändert werden soll und nimmt wie folgt Stellung:

Nach Durchsicht des Entwurfes möchten wir insbesondere auf folgenden Punkt hinweisen, wobei sich die WKO Steiermark dabei auf die Stellungnahme der Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe - Berufszweig der Pflegeheime stützt.

Zu Anlage 2 - Entgeltkatalog, Pkt. 1 b und c

Die Wirksamkeit des vierten Ausbauschnittes beim Pflegepersonal (LEVO Pflegezuschläge) wurde mit 1. April vereinbart, in der gegenständlichen Verordnung ist der 1. Mai 2021 angeführt. Da die Pflegeheimbetreiber bereits seit etwa einem dreiviertel Jahr wissen, dass es 2021 zu diesem vierten Ausbauschnitt kommen wird und entsprechend ihrer Möglichkeiten auch frühzeitig begonnen haben für die entsprechenden Personalstrukturen weitgehend vorzusorgen, wird gebeten, vereinbarungsgemäß die Wirkung des zweiten Ausbauschnittes auch in der LEVO mit 1. April 2021 festzusetzen.

In der dazugehörigen PAVO ist dazu festgehalten, dass die Wirksamkeit in Bezug auf Überprüfungen drei Monate ab Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung gelten wird, damit haben die Pflegeheime aus unserer Sicht Spielraum in Bezug auf noch zu tätige Vorbereitungs- und Umsetzungsschritte.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung des vorgebrachten Änderungswunsches.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor